

Bekanntgabe der Beförderungsbedingungen

Modalitäten der Schienen-Control GmbH gemäß § 22b Abs. 3 EisbG

Wer muss Beförderungsbedingungen der Schienen-Control GmbH bekannt geben?

Gemäß § 22b Abs. 1 und Abs. 2 Eisenbahngesetz (EisbG) haben die Eisenbahnunternehmen und die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften sämtliche Beförderungsbedingungen für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr auf Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen vor deren Veröffentlichung der Schienen-Control GmbH bekannt zu geben.

Unter Beförderungsbedingungen sind sämtliche Tarifbestimmungen, Entschädigungsbedingungen und sonstige AGB zu verstehen.

Welchen Inhalt müssen Tarife enthalten?

Gemäß § 22a EisbG haben die Tarife für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr auf Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen die Beförderungsbedingungen insbesondere gemäß dem Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisbBFG) und der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu enthalten. Die Schienen-Control GmbH wird neben möglichen Rechtsverstößen auch überprüfen, ob die Beförderungsbedingungen diesen Mindestinhalt erfüllen.

Wie hat die Bekanntgabe der Beförderungsbedingungen zu erfolgen?

Gemäß § 22b Abs. 3 EisbG hat die Bekanntgabe der Beförderungsbedingungen nach den von der Schienen-Control GmbH vorgegebenen Modalitäten zu erfolgen. Wir ersuchen um die Einhaltung folgender Modalitäten:

- Die Beförderungsbedingungen sind per E-Mail an office@schienencontrol.gv.at zu übermitteln:
 - im Betreff des E-Mails: Bekanntgabe der Beförderungsbedingungen gemäß § 22b EisbG und Angabe des Firmenwortlautes
 - im Text des E-Mails: Auflistung der übermittelten Beförderungsbedingungen und eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen
- Die Beförderungsbedingungen sind im Änderungsmodus und in der End-/Reinversion anzuhängen.
- Wir ersuchen um Zusammenführung sämtlicher Änderungen und Bekanntgabe geänderter Beförderungsbedingungen maximal einmal pro Monat. Ausgenommen davon sind jedenfalls Beförderungsbedingungen, welche gemäß § 78b EisbG für unwirksam erklärt wurden,

Änderungen von Entgelten (Preisen) bzw. neue Angebote, Richtigstellungen und gesetzlich notwendige Änderungen.

Welche Fristen sind bei der Bekanntgabe einzuhalten?

Gemäß § 22b Abs. 1 EisbG:

Gemäß § 22b Abs. 1 EisbG hat die Bekanntgabe an die Schienen-Control GmbH vor der Veröffentlichung zu erfolgen. Wir ersuchen um eine möglichst frühzeitige Übermittlung, damit eventuelle rechtliche Bedenken bereits vor Veröffentlichung bekannt gegeben werden können. Die Veröffentlichung kann aber unabhängig von der Überprüfung durch die Schienen-Control GmbH erfolgen.

Gemäß § 22b Abs. 2 i. V. m. § 78b EisbG:

Gemäß § 22b Abs. 2 EisbG hat die Bekanntgabe jener Beförderungsbedingungen, die durch die Schienen-Control Kommission nach § 78b EisbG für unwirksam erklärt wurden, binnen einer angemessenen Frist vor der Veröffentlichung bei der Schienen-Control GmbH zu erfolgen.

Wir ersuchen bei der Neuvorlage der Beförderungsbedingungen zu beachten, dass die Schienen-Control Kommission gemäß § 22b Abs. 2 EisbG nach Vorlage durch die Schienen-Control GmbH zehn Wochen Zeit zur Überprüfung hat und dies bei der Frist zu berücksichtigen.

Was passiert nach der Bekanntgabe?

Gemäß § 22b Abs. 1 EisbG:

Die Schienen-Control GmbH überprüft die Beförderungsbedingungen auf mögliche Verstöße gegen sämtliche bundesrechtliche, unmittelbar anzuwendende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Rechtsvorschriften. Als bundesrechtliche Rechtsvorschriften sind insbesondere das EisbG und das EiseBFG, die §§ 864a und 879 des ABGB oder die §§ 6 und 9 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zu nennen. Als unmittelbar anzuwendende unionsrechtliche Rechtsvorschrift ist insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu nennen. Als unmittelbar anzuwendende völkerrechtliche Bestimmungen sind insbesondere die Anhänge A (CIV), B (CIM), D (CUV) und E (CUI) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999) zu nennen.

Eventuelle Rechtsverstöße teilt die Schienen-Control GmbH dem vorlegenden Eisenbahnunternehmen oder der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft mit. Kommt es zu keiner Einigung wird die Schienen-Control Kommission darüber informiert und entscheidet, ob sie ein aufsichtsbehördliches Verfahren gemäß § 78b EisbG einleitet.

Gemäß § 22b Abs. 2 i. V. m. § 78b EisbG:

Die Schienen-Control GmbH hat die neu übermittelten Beförderungsbedingungen der Schienen-Control Kommission unverzüglich vorzulegen. Nach deren Vorlage durch die Schienen-Control GmbH hat die Schienen-Control Kommission von Amts wegen innerhalb von zehn Wochen festzustellen, ob diese gegen bundesrechtliche, unmittelbar anzuwendende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Rechtsvorschriften verstoßen.

Die Schienen-Control Kommission bestimmt gemäß § 78b Abs. 2 EisbG bei der Unwirksamkeitserklärung, ab welchem Zeitpunkt die für unwirksam erklärten Bestimmungen neu zu regeln sind. Des Weiteren untersagt sie die Verwendung der für unwirksam erklärten Bestimmungen. Bei Zuwiderhandeln kann die Schienen-Control Kommission die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auftragen.

Welche Sanktionen drohen bei Zuwiderhandeln?

In folgenden Fällen kann eine Verwaltungsübertretung begangen und dies gemäß § 167 EisbG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro, im Wiederholungsfalle bis zu 10.000 Euro bestraft werden:

- wenn Sie der Pflicht zur Aufnahme der Beförderungs- oder Entschädigungsbedingungen in die Tarife gemäß § 22a EisbG nicht nachkommen,
- wenn Sie der Pflicht zur Bekanntgabe der Beförderungsbedingungen gemäß § 22b EisbG nicht nachkommen oder
- wenn Sie einem Bescheid der Schienen-Control Kommission gemäß § 78b EisbG zuwider handeln.